

4154/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Justiz:

zur Zahl 4249/J-NR/2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Kaprunprozess - Beweismittel durch BMI unterdrückt?" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7, 16 bis 21:

Laut den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Informationen haben Beamte der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres (KTZ) anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme in der Hauptverhandlung vom 11. Juli 2002 im Strafverfahren wegen der Seilbahnkatastrophe in Kaprun dem Gericht eine Schachtel und 11 Aktenordner mit diversen Unterlagen bzw. Gegenständen, die aus ihrer Ermittlungstätigkeit stammen, vorgelegt. Wegen des Verdachtes, dass dieses Beweismaterial zumindest zum Teil bis dato nicht an das Gericht abgeliefert wurde, hat ein Verteidiger gegen die Beamten der KTZ eine Anzeige wegen § 295 StGB zu Protokoll gegeben.

Auf Grund dieser Anzeige hat die Staatsanwaltschaft Salzburg ein Strafverfahren gegen den Leiter sowie weitere Beamte der KTZ wegen § 302 bzw. § 295 StGB eingeleitet und beim Landesgericht Salzburg die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen beantragt, die der Sichtung des vorgelegten Beweismaterials und der Klärung der maßgeblichen Umstände, die zu dessen Vorlage in der Hauptverhandlung geführt haben, dienen.

Ich habe diese Angelegenheit mit Bundesminister Dr. Strasser nicht besprochen.

Im Übrigen ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich im Hinblick auf das anhängige Strafverfahren derzeit keine weitergehenden Auskünfte erteilen kann. In welcher Form die Öffentlichkeit von den Verfahrensergebnissen Kenntnis erlangen wird, lässt sich derzeit nicht vorhersagen.

Zu 8 und 9:

Die Frage nach möglichen Einflüssen des - die Vorlage von Beweismitteln betreffenden - Vorfalles im Kaprunprozess auf allfällige Gerichtsverfahren in Amerika ist wie folgt zu beurteilen:

Die internationale Zuständigkeit amerikanischer Gerichte besteht grundsätzlich nur dann, wenn ein ausreichender Inlandsbezug (*minimum contacts*) vorliegt. In Sachverhalten mit Auslandsberührungen sind in der Regel die gesetzlichen Anordnungen (*long arm statutes*) der Einzelstaaten maßgeblich. Gewöhnlich wird zwischen zwei Fallgruppen unterschieden:

- *General jurisdiction* besteht, wenn der Beklagte in substantieller Weise auf dem Markt des Einzelstaates tätig wurde und er daher - so die rechtspolitische Begründung - damit rechnen muss, in diesem Staat geklagt zu werden. Liegt solches *doing business* vor, bedarf es keinen Zusammenhangs zwischen der Geschäftstätigkeit und dem geltend gemachten Anspruch. Aus dem Seilbahnunglück beklagte Unternehmen, die in substantieller Weise auf dem amerikanischen Markt tätig wurden, müssen daher grundsätzlich mit einer Klagsführung rechnen. Die Zuständigkeit stünde grundsätzlich auch Personen zur Verfügung, die nicht in den USA ansässig sind.
- Demgegenüber liegt *special jurisdiction* vor, wenn der Rechtsstreit selbst einen Inlandsbezug aufweist. Das gilt in Schadenersatzfällen etwa dann, wenn der Schaden im Gerichtsstaat eingetreten ist und dies für den Schädiger vorhersehbar war. Der materielle oder immaterielle Schaden von Angehörigen der Opfer könnte in diesem Zusammenhang einen relevanten Schaden darstellen, die Vorhersehbarkeit könnte aufgrund von Werbemaßnahmen in den USA gegeben sein.

Eine genaue Prüfung der Präjudizien zum jeweils anwendbaren *long arm statute* wäre hier jedenfalls erforderlich. Es könnte nämlich durchaus fraglich

sein, ob der bloß mittelbare Schaden der Angehörigen tatsächlich einen relevanten *minimum contact* zur Rechtsordnung des Einzelstaates darstellt.

Ist nach diesen Erwägungen die internationale Zuständigkeit grundsätzlich gegeben, so prüfen die amerikanischen Gerichte in einem zweiten Schritt, ob nicht Gerichte anderer Staaten für die Behandlung der Klage besser geeignet wären. Wird dies bejaht, so weist das Gericht die in den USA erhobene Klage wegen *forum non conveniens* zurück (vgl dazu und zum Folgenden Posch, Ambulance chasing im Dienst amerikanischer Rechtshegemonie, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2001, im Druck).

Ob *forum non conveniens* vorliegt, ist eine Ermessensentscheidung, bei der mehrere Faktoren - u.a. Parteiinteressen, Beweisnähe, Vollstreckung des Urteils - zu berücksichtigen sind. In der Praxis werden ausländische Kläger, die amerikanische Unternehmen wegen eines im Ausland erlittenen Schadens klagen, regelmäßig an den Ort des Schadenseintritts verwiesen. Der Zugang zum amerikanischen Gerichtssystem wird ihnen somit verweigert. Demgegenüber wird die Zuständigkeit bei amerikanischen Klägern, die im Ausland einen Schaden erlitten haben, eher akzeptiert. Diese diskriminierend anmutende Vorgangsweise ist durch die Entscheidung des *US Supreme Court* in *Piper Aircraft CO v. Reyno* (454 U.S. 235 [1981]) gedeckt.

Der Schutzgedanke gegenüber eigenen Staatsbürgern ist auf Grund der bestehenden Praxis der amerikanischen Gerichte bereits jetzt überschießend verwirklicht. Demgegenüber bestehen für nicht in den USA ansässige Geschädigte kaum realistische Chancen, vor amerikanischen Gerichten Klagen einzubringen. Schon der aus US-amerikanischer Sicht mindere Standard des österreichischen Haftungsrechts ist nach der bereits zitierten Entscheidung *Piper Aircraft CO v. Reyno* nicht dazu angetan, die zwischen US-Bürgern und Ausländern klar differenzierende Ausübung des Ermessens im Rahmen der Prüfung eines Forum-non-conveniens-Einwandes zu durchbrechen. Es ist nicht zu erwarten, dass ein allfälliger - im Übrigen reversibler - Verfahrensfehler im Kaprun-Prozess zu einer Änderung der diesbezüglichen Praxis der amerikanischen Gerichte führt und verstärkt Klagen von nicht in den USA ansässigen Angehörigen von Geschädigten zugelassen werden.

Zu 10 bis 13:

Zwischen der KTZ und den vom Landesgericht Salzburg bestellten gerichtlichen Sachverständigen bestand zunächst Konsens dahingehend, dass beide Gruppen an der Auswertung des vorhandenen Beweismaterials arbeiten und die jeweiligen Erhebungsergebnisse untereinander austauschen. Diese Zusammenarbeit erfuhr jedoch im März 2001 eine Störung dadurch, dass die gerichtlichen Sachverständigen in der Annahme, ihnen würden von der KTZ nicht sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, den Beamten der KTZ den Zutritt zu den in Linz gelagerten Zügen verwehrten. Hierauf traf die zuständige Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Salzburg die Entscheidung, dass die KTZ vorerst weitere Untersuchungen der Unfallsgarnitur zu unterlassen hätte. Die in der Folge von der Staatsanwaltschaft Salzburg beantragte Besichtigung der Zuggamituren durch die KTZ scheiterte am Widerstand der gerichtlich bestellten Sachverständigen, die durch die in Aussicht genommene Untersuchung eine Veränderung bzw. Zerstörung der Spurenbilder befürchteten.

Zu 14:

Es wird von den Ergebnissen des erwähnten Strafverfahrens abhängen, ob die zutage getretenen Unzulänglichkeiten auf Mängel zurückzuführen sind, die einer interministeriellen Besprechung bedürfen. Kommunikationsprobleme mit dem Bundesministerium für Inneres bestehen nicht.

Zu 15. 22 und 23:

Die Bewertung des am 11. Juli 2002 vorgelegten Beweismaterials ist Gegenstand derzeit laufender Untersuchungen. Ob letztendlich ein Mehraufwand an Kosten oder eine Verzögerung des Prozessablaufes eintreten wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Eine Einflussnahme auf den Prozessablauf mittels Weisungen ist mir aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Verpflichtung zur Kostentragung in einem Strafverfahren ist grundsätzlich vom Prozessausgang abhängig. Demnach trägt im Falle eines Freispruches der Bund die Kosten, im Falle eines Schulterspruches der bzw. die Verurteilte(n). Sollte durch ein schuldhaftes Fehlverhalten eine Erhöhung der Kosten eingetreten sein, so wäre ein allfälliger Anspruch bzw. Regress im Amts- bzw. Organhaftungsweg zu klären.